



NATIONALPARKGEMEINDE VIRGEN

Bezirk Lienz, Osttirol
A-9972 Virgen, Virgental Straße 81
Tel. +43 4874 5202, Fax +43 4874 5202-17
E-Mail: gemeinde@virgen.at, www.virgen.at

Virgen, 30.08.2019

Sachbearbeiter: Albin Mariacher

Tel. 04874 5202-DW 18

Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Zahl: 023-10_TFWAG/19

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Virgen hat in seiner Sitzung am 29.08.2019 nach Maßgabe des Gesetzes vom 08. Mai 2019 über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG) verordnet:

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Virgen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 170,- Euro,*
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 340,- Euro,*
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 495,- Euro,*
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 710,- Euro,*
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 995,- Euro,*
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.280,- Euro,*
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.560,- Euro*

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBl. Nr. 36/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019 ist die Verordnung für die Dauer von zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundzumachen. Die betreffenden Unterlagen liegen im Gemeindeamt Virgen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§ 115).

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.virgen.at> abgerufen werden.

km_Verordnung_TFWAG_20190829